



Berufskrankheiten durch Asbest

Vom „Wunderstoff“ zu „einer der größten Katastrophen der Industriegeschichte“

Unter den tödlich verlaufenden Berufskrankheiten stehen zurzeit die durch Asbest verursachten Erkrankungen an der Spitze und übertreffen damit auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle um ein Mehrfaches. Zwei Drittel aller tödlichen Berufskrankheiten sind mit über 1.600 Fällen den asbestverursachten Berufskrankheiten zuzurechnen. Die Tendenz ist nach wie vor steigend, obwohl die Verwendung von Asbest schon seit 25 Jahren verboten ist. Während man früher von einer Expositionszeit von bis zu 20 Jahren ausging, weiß man heute, dass zwischen der Einwirkung von Asbest und dem Krankheitsausbruch bis zu 60 Jahre liegen können. Prognosen gehen mittlerweile davon aus, dass im Jahr 2020 der Erkrankungsgipfel erreicht sein wird und dass die Erkrankungszahlen dann zurückgehen.

Seit Ende der 1970er-Jahre hat bislang kein Gefahrstoff eine derart starke mediale Aufmerksamkeit erlangt wie Asbest, ebenso die dadurch verursachten Erkrankungen. Die Folgen der Asbestverwendung im 20. Jahrhundert werden daher zu Recht als „eine der größten Katastrophen in der Industriegeschichte“ bezeichnet.

Die frühesten Berichte über die Nutzung des faserförmigen Minerals Asbest stammen bereits aus der Antike. Doch erst mit der Industrialisierung wurde Asbest in größerem Maße in verschiedenen Bereichen eingesetzt. In Deutschland wurden Asbestfabriken seit den 1870er-Jahren errichtet; zunächst, um vor allem Garne und Dichtungen herzustellen, später auch für die Anfertigung von Feuerschutzbekleidung oder Arbeitskleidung, bei der das Mineral zusammen mit Gummi verarbeitet wurde. Der wichtigste Einsatzort war der Baubereich. Im Jahre 1900 entwickelte Ludwig Hatschek in Österreich das „Nassmaschinenverfahren“ zur Herstellung von Asbestzement und meldete es unter dem Namen „Eternit“ zum Patent an. Die ersten Druckrohre aus Asbest („Mazza-Verfahren“) wurden im Jahre 1913 in Italien hergestellt. Insgesamt fand Asbest im Lauf der Zeit in immer mehr Produkten Verwendung: in Textilprodukten, Dichtungen, Asbestpappen und -papieren, Brems- und Kupplungsbelägen, Feinfiltern sowie Spritzmassen im Baubereich und im Schiffsbau (Spritzasbest).

Bereits 1906 erschien in Großbritannien der erste Bericht über die Gesundheits-

schädlichkeit von Asbest. In Deutschland beschrieb im Jahr 1914 der Mediziner Fahr, Mannheim, in der „Münchener Medicinischen Wochenschrift“ in einer kurzen Notiz einen „Fall von Asbestosis“. In der schwer geschädigten Lunge einer verstorbenen Arbeiterin waren Asbestnadeln entdeckt worden. Die Notiz wurde jedoch von der übrigen Fachwelt kaum beachtet, sodass Asbesterkrankungen in die erste und die zweite Berufskrankheitenverordnung (1925 und 1929) nicht aufgenommen wurden.

Im Jahr 1931 berichteten deutsche Wissenschaftler von durch Asbest verursachten Staublungen sächsischer Asbestarbeiter, sogenannten Bergflachslungen. In der Folgezeit erschienen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zu Staublungenerkrankungen durch Asbest. Sie führten dazu, dass die sogenannte Asbestose im Jahr 1936 mit der dritten Berufskrankheitenverordnung in die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten aufgenommen wurde. Allerdings war nur die schwere Form der Asbeststaublungenerkrankung, die in ihren Symptomen der Silikose ähnelt, entschädigungspflichtig.



Fotos: picture alliance

In den 1930er-Jahren verdichteten sich in Deutschland die Hinweise, dass Asbest auch krebserregende Wirkungen hat. So wurde 1937 bei zwei Verstorbenen festgestellt, dass diese an Lungenkrebs durch Asbeststaub gestorben waren. Weitere Forschungen von Arbeitsmedizinern trugen dazu bei, dass der mit Asbestose verbundene Lungenkrebs in der vierten Berufskrankheitenverordnung im Jahr 1943 als Krankheitsbild anerkannt wurde.

Damit war Deutschland, was die Entschädigung von asbestbedingten Berufskrankheiten anbelangt, Vorreiter. Auswirkungen auf den Arbeitsschutz und die betriebliche Praxis waren jedoch kaum festzustellen. Dies lag nicht nur an der allgemeinen Ver-

nachlässigung des Arbeitsschutzes in der Zeit der Aufrüstung und in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Hinzu kam, dass angesichts der geringen Zahl von gemeldeten und entschädigten Erkrankungen die Gefahr unterschätzt wurde. Der „Asbestboom“, also die massenhafte industrielle Verwendung von Asbest, begann in den 1950er-Jahren. Aufgrund der langen Latenzzeit der Erkrankung war die Anzahl der gemeldeten und entschädigten Erkrankungen noch immer niedrig. Dies verleitete auch die Arbeitsmediziner dazu, das Gefahrenpotential des Asbests zu unterschätzen. So schrieb der Arbeitsmediziner Heinrich Buckup in seinem im Jahr 1960 erschienenen Beitrag in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“, die Zahl der jährlich etwa 20 bis 30 entschädigten Asbesterkran-

kungen sei ein „Erfolg des fortgeschrittenen technischen Arbeitsschutzes“, die Asbestose daher nur von geringer Bedeutung.

In den Folgejahren nahmen die gemeldeten und entschädigten Asbesterkrankungen nur allmählich zu. Während im Jahr 1960 36 Asbesterkrankungen zur Anzeige und 23 Erkrankungen zur Entschädigung gelangten, stieg die Zahl der Erkrankungen 1965 auf 84 angezeigte und 50 entschädigte Fälle und 1970 auf 125 Anzeigen und 65 Entschädigungen. In den meisten Fällen handelte es sich noch um reine Asbeststauberkrankungen. Asbestbedingte Krebserkrankungen waren noch selten, was dazu beitrug, dass das hochgradig krebserregende Potential des Asbests noch immer nicht ausreichend wahrgenommen wurde.



Der US-amerikanische Arzt Irvin Selikoff erkannte nach intensiver Forschungsarbeit in den 1960er-Jahren, welche großen Gefahren von der Asbestverwendung ausgingen. Ihm gelang es 1965 auf einer internationalen Konferenz, das Thema der durch Asbest verursachten Gesundheitsschäden und Krebserkrankungen erstmals prominent in der amerikanischen Öffentlichkeit zu platzieren.

In den USA ist die Entschädigung von berufsbedingten Gesundheitsschäden anders geregelt als in Deutschland. Die Betroffenen müssen Gesundheitsschäden direkt gegenüber dem Unternehmer geltend machen, in Deutschland dagegen ist die Unternehmerschaftspflicht auf die Berufsgenossenschaften übergegangen. Betroffene erhalten in den

USA im „Erfolgsfall“ Schadenersatz und Schmerzensgelder, die unter Umständen eine beträchtliche Höhe erreichen können. In den 1970er-Jahren meldeten in den USA zahlreiche Asbestarbeiter und deren Hinterbliebene Schadenersatzansprüche an. Die größte asbestverarbeitende Firma der USA, Manville Corp., wurde zu Schadenersatzzahlungen verurteilt, weil sie die ihr bekannten Gefahren der Asbestarbeit den Beschäftigten gegenüber geheim gehalten und die Arbeiter weiter dem gefährlichen Staub ausgesetzt hatte. Im Jahr 1982 meldete Manville Konkurs an, um den finanziellen Ansprüchen von 20.000 Asbestarbeitern zu entgehen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Asbestproblematik zunächst nur in Fachkreisen behandelt. Der Arbeitsmediziner Hans-Joachim Weitowitz, Gießen, untersuchte Ende der 1960er-Jahre 500 asbestgefährdete Beschäftigte und kam zu beunruhigenden Ergebnissen. Er empfahl den Berufsgenossenschaften, ein fachärztlich dokumentiertes, lebensbegleitendes Früherkennungsverfahren für alle exponierten oder ehemals exponierten Beschäftigten einzuführen. Die Berufsgenossenschaften setzten diese Empfehlung um, indem sie im Jahr 1972 die „Zentrale Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Arbeitnehmer – ZAs“ errichteten, die in Augsburg bei der Textil-Berufsgenossenschaft angesiedelt wurde.

Zum Zeitpunkt der Gründung der ZAs lag der Fokus noch eher auf den reinen Asbeststauberkrankungen. Aufgabe der ZAs war es, Daten von asbeststaubgefährdeten Arbeitsplätzen und von Beschäftigten auch nach ihrem Ausscheiden aus der Asbestarbeit zu erfassen und mögliche Erkrankungen bei den Beschäftigten infolge einer beruflichen Asbestexposition früh zu erkennen sowie im Fall einer Erkrankung das Feststellungsverfahren zügig zu bearbeiten. Ein weiteres Ziel der Einrichtung war die wissenschaftliche Forschung zu Fragen der Prävention und des Berufskrankheiten-



geschehens. Die Einrichtung wurde 2008 in Gesundheitsvorsorge (GVS) umbenannt. In den ersten 20 Jahren wurden von der ZA über 100.000 Beschäftigte betreut, inzwischen sind über 500.000 Personen erfasst.

Prävention

Die ersten Richtlinien für die Bekämpfung der Staubgefahr in asbestverarbeitenden Betrieben wurden in Deutschland 1940 erlassen. Vermutlich wurden diese – aus späterer Sicht unzureichenden – Schutzmaßnahmen im Zweiten Weltkrieg und in den Wiederaufbaujahren weitgehend vernachlässigt. Im Jahr 1970 wurde der Grenzwert für die zulässige Konzentration von Asbeststaub am Arbeitsplatz gesenkt. Doch auch dieser Grenzwert wurde nicht immer eingehalten. So berichtete ein Technischer Aufsichtsbeamter der Textil-Berufsgenossenschaft 1972 vom Besuch eines asbestverarbeitenden Betriebs: „Nach meinen Feststellungen waren in den Arbeitsräumen, zumindest in dem einen, auch keine Absauganlagen installiert. Z. T. waren die Arbeiterinnen (schwarzhaarige Italienerinnen) mit Asbestmaterial wie verschneit.“

Die Berufsgenossenschaften erließen 1973 die Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ (VBG 119). Im gleichen Jahr wurde Asbest auch als eindeutig krebserrregend eingestuft und ein technischer Richtwert erlassen, der 1977 nochmals gesenkt wurde. Eine wirksame Präventi-

on von Asbesterkrankungen hätte jedoch nur darin bestanden, die Verwendung des Gefahrstoffs grundsätzlich zu verbieten.

Ende der 1970er-Jahre: Die öffentliche Diskussion

Ende der 1970er-Jahre gelangte das Thema Asbest auch in Deutschland in die Medien. Anlass gaben nicht nur die steigenden Zahlen von gemeldeten und entschädigten Berufskrankheiten. Insbesondere die Auseinandersetzung um die Risiken der Kernkraft führte in den 1970er-Jahren zur Entstehung einer breiten Anti-Atom-Bewegung und zum Erstarken der Umweltbewegung. In der Bevölkerung nahm die Zahl jener zu, die sich gegen die Gefährdung durch Umwelt- und Industriegifte wehrten. Vor allem die Berichte über eine krebsauslösende Wirkung von Asbest nicht nur in der Verarbeitung, sondern auch in der Nutzung, beispielsweise in Innenräumen, sorgten für eine wachsende Beunruhigung. Ein wesentlicher Impuls für die öffentliche Diskussion ging 1978 vom Europäischen Parlament aus. Mediziner und Asbest-Experten wurden zu einem Hearing über die „mögliche krebsauslösende Wirkung von Asbeststäuben“ eingeladen. Im gleichen Jahr erschien auch der erste Artikel des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, der sich ausschließlich mit der Asbestproblematik auseinandersetzte.

Auch die Gewerkschaften setzten sich verstärkt mit dem Thema „Gesundheitsschutz

am Arbeitsplatz“ auseinander. Die IG Metall forderte ein weitgehendes Asbestverbot und stellte eine Liste mit 100 Stoffen zusammen, die Asbest auf vielen Anwendungsgebieten ersetzen sollten. Nicht zuletzt unter betroffenen Arbeitern erwachte Widerstand. So lehnte im Jahr 1983 die Belegschaft der Bremer Vulkanwerft trotz Werftenkrise den Umbau des asbestbelasteten Schiffs „United States“ ab. Die Beschäftigten erklärten: „Wir gehen lieber zum Arbeitsamt als in den Tod!“

Die Asbestindustrie

Die Asbestindustrie setzte sich mit aller Kraft gegen eine Einschränkung der Verwendung des Asbests und gegen ein Asbestverbot ein. Nach US-amerikanischem Vorbild schlossen sich die asbestverarbeitenden Betriebe zum Wirtschaftsverband Asbest zusammen. Seine Aufgaben bestanden neben der Lobbyarbeit in der „Beobachtung der öffentlichen Meinung und ggf. Schaltung von Gegenkampagnen“. Ziel sollte auch „der medizinische Beweis sein, daß eine unter bestimmten Gehaltsgrenzen bleibende Asbestexposition nicht gesundheitsgefährlich ist“.

Mit der Bildung eines eigenen Beraterkreises und der Gründung eines Forschungsinstituts, des Asbest-Instituts für Arbeits- und Umweltschutz, wollte die Asbestindustrie ein Gegengewicht gegen sogenannte Asbestoseärzte aufbauen, also Ärzte, die in der Öffentlichkeit auf die Gefahren von Asbest hinwiesen. Eine wenig rühmliche Rolle spielte auch das Bundesgesundheitsamt. Die Mittel der Asbestindustrie wurden unter anderem dafür verwendet, Studien des Bundesgesundheitsamts über Asbestgefahren mitzufinanzieren. 1991 bemängelte der Bundesrechnungshof, dass in fast jedes Asbestforschungsprojekt der Behörde in den vergangenen Jahren Geld einer asbestverarbeitenden Firma geflossen sei.

Die Anstrengungen der Asbestindustrie blieben nicht ohne Erfolg. Der Wirtschaftsverband Asbest brüstete sich im Jahr 1979

damit, dass im Chemikaliengesetz die Kennzeichnungspflicht für Asbest auf den Rohstoff Asbest beschränkt geblieben war, während asbesthaltige Produkte nicht gekennzeichnet werden mussten. Zudem wurde verhindert, dass Asbest in die „Risiko-Gruppe I“ der gefährlichen Arbeitsstoffe aufgenommen wurde. Auch gegen die Einführung einer 35-Stunden-Woche für Asbestarbeiter setzte sich der Verband erfolgreich zu Wehr.

Die Substitution von Asbest und das Asbestverbot

Obwohl spätestens seit Mitte der 1970er-Jahre die Gefährlichkeit und das krebserregende Potential des Asbests nachgewiesen waren, konnte sich die Bundesregierung nicht zu einem Verbot des Gefahrstoffs durchringen. Die Warnungen der Asbestindustrie, durch ein Verbot würden im großen Stil Arbeitsplätze vernichtet, waren auf fruchtbaren Boden gefallen. So antwortete Arbeitsminister Herbert Ehrenberg auf ein Schreiben des Gesamtbetriebsrats einer asbestverarbeitenden Firma, dass er ein Asbestverbot für „nicht realisierbar und wegen der damit bewirkten Gefährdung von Arbeitsplätzen auch nicht für vertretbar“ halte.

Im Gegensatz zu Schweden, das schon in den 1970er-Jahren ein weitgehendes Asbestverbot verhängte, wurden in der Bundesrepublik Deutschland lediglich besonders gefährliche Verwendungsarten des Asbests untersagt: So führten die Messungen des Staubforschungsinstituts der Berufsgenossenschaften (heute: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) auf einer Baustelle in Köln, wo Spritzasbest verwendet wurde, schließlich im Jahr 1977 zu einem Verbot des Spritzasbesteinsatzes in der Bundesrepublik Deutschland. Asbesthaltige Bodenbeläge wurden 1981 verboten.

Die Bundesregierung setzte weitgehend auf eine Selbstverpflichtung der Wirt-

schaft, asbesthaltige Produkte nach und nach zu ersetzen. Ab Mitte der 1980er-Jahre war der Asbestverbrauch rückläufig, da die asbestverarbeitende Industrie immer mehr dazu überging, in ihren Produkten Asbest durch unschädlichere Ersatzstoffe zu ersetzen. So enthalten die Platten der Firma Eternit seit 1990 kein Asbest mehr. Ein weitgehendes Asbestverbot wurde in Deutschland schließlich im Jahr 1993 erlassen.

Berufskrankheitenrecht und Entschädigungspraxis

Die Erkenntnis von den krebserregenden Wirkungen der Asbestfasern wurde auch im Berufskrankheitenrecht umgesetzt. So wurde 1977 schließlich das Mesotheliom der Pleura (Rippen- und Bauchfell), eine nahezu ausschließlich durch Asbeststaub verursachte Krankheit, in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen.

Im Gegensatz zum Mesotheliom, wo der Nachweis einer beruflichen Verursachung naheliegt, stellte sich die Situation beim asbestbedingten Lungenkrebs anders dar. Ab 1988 wurde das Vorliegen einer Asbeststaublunge als Voraussetzung für eine Entschädigung des Asbestlungenkrebses als Berufskrankheit aufgegeben. Da jedoch Lungenkrebserkrankungen auch durch andere Stoffe ausgelöst werden können, müssen die Betroffenen ihre Asbeststaubbelastung nachweisen. Hierzu wurde das Konzept der „Faserjahre“ entwickelt, mit dem im Nachhinein die vermutliche Asbeststaubexposition am Arbeitsplatz eingeschätzt wird.

Heute sind der Einsatz und die Verwendung von Asbest in den Industrieländern fast ausnahmslos verboten. Einzig Kanada hat sich als Land mit bedeutenden Asbestvorkommen diesem Verbot nicht angeschlossen. In weniger entwickelten Ländern und in Schwellenländern kommt Asbest jedoch immer noch zum Einsatz.

Dr. Gerhilt Dietrich, sv:dok, Bochum 